SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/3779**
20. Wahlperiode 2025-11-18

Kleine Anfrage
der Abgeordneten Martin Habersaat und Beate Raudies (SPD)
und Antwort
der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Auszahlung der Startchancenbudgets

Vorbemerkung der Fragestellenden:
Mit dem Schuljahr 2024/25 startete das Startchancen-Programm des BMBF, das Schulen unterstützt, die einen hohen Anteil sozial benachteiligter Schüler:innen haben. Bund und Land fördern bis zu 135 Schulen in Schleswig-Holstein im Rahmen verschiedener Programmsäulen mit Budgets für die schulische Infrastruktur (I), für bedarfs- und schulorientierte Spielräume (II) und für multiprofessionelle Teams (III). In der Sitzung des Finanzausschusses am 24.07.25 gab die Landesregierung an, dass die Mittel noch nicht richtig abgerufen werden konnten, da die Schulprogramme z.T. noch nicht den Bedingungen des Startchancen-Programms entsprachen.

Vorbemerkung der Landesregierung:
Das Startchancen-Programm (SCP) ist das größte und langfristigste Bildungsprogramm in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Es unterstützt gezielt Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler. Es wurde unter Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein gemeinsam mit drei weiteren Bundesländern und dem Bund auf Basis der Erfahrungen aus dem Landesprogramm

PerspektivSchule entwickelt.
Konkret richtet sich das Programm bundesweit an etwa 4.000 Schulen bzw. an rund eine Million Schülerinnen und Schüler, davon 60% an Grundschulen und 40% an weiterführenden Schulen. In Schleswig-Holstein profitieren 135 Schulen von dem Programm.
Das Kernziel des auf zehn Jahre angelegten Programms ist die Halbierung der Zahl Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards in Mathematik und Deutsch nicht erreichen. Das SCP basiert auf drei Säulen:

Säule I:

Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung

Säule II:

Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung

Säule III:

Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.
Der Bund stellt für das SCP bis zu einer Milliarde Euro jährlich zusätzlich zur Verfügung. Die Länder beteiligen sich in gleicher Höhe.
Für die Säule I stellt der Bund dem Land Schleswig-Holstein als Finanzhilfe insgesamt rund 120 Mio. Euro für die gesamte Laufzeit des Programms, für die Säulen II und III jährlich insgesamt rund 21 Mio. Euro über Umsatzsteuerpunkte zur Verfügung. Die Mittel des Bundes stellen 50% des Fördervolumens dar und sind entsprechend vom Land einschließlich der Kommunen zu ergänzen. Diese Kofinanzierung kann durch die Anrechnung von Maßnahmen erbracht werden und durch zusätzliche finanzielle Mittel. Das Land Schleswig-Holstein stellt 9,76 Mio. Euro jährlich an zusätzlichen Mitteln zur Verfügung.
Mittel der Säule I werden über eine Förderrichtlinie beantragt und vergeben.
Die Förderrichtlinie für die Umsetzung der Säule I wurde am 16.12.2024 im Amtsblatt veröffentlicht. Seit diesem Zeitpunkt können die Schulträger Mittel bei der IB.SH - die das Projekt für das Land umsetzt - beantragen. Die Mittel wurden als Schulträgerbudgets nach der Schülerzahl an den jeweiligen Perspektivschulen im Startchancen-Programm ausgewiesen.
Zur Umsetzung der Säule II und III wurde entsprechend den Vorgaben der Bund-Länder-Vereinbarung in Schleswig-Holstein seit Ende 2024 ein landesspezifisches Verfahren auf den Weg gebracht:

- Die den PerspektivSchulen im Startchancen-Programm zur Verfügung stehenden Mittel der Säulen II und III wurden auf der Basis der jeweiligen Schülerzahlen berechnet, mitgeteilt und auf der Homepage „PerspektivSchule Kurs 2034 - Das Startchancen-Programm in SH“ veröffentlicht. Die Mittel verbleiben dabei im Kapitel 0705 und stehen auf Antrag zur Auszahlung bereit.

- Im Februar 2025 wurden den PerspektivSchulen im Startchancen-Programm die Formulare für die Ziel- und Maßnahmevereinbarungen zur Verfügung gestellt und insbesondere in Video-Sprechstunden erläutert. Die Formulare folgen der Idee einer Wirkungskette und sollen die Schulen zu strategischem Handeln anleiten: In der Zielvereinbarung legt die Schule ihr jeweiliges Ziel fest und beschreibt die jeweiligen zu ergreifenden Maßnahmen, um dieses Ziel zu erreichen. Um die Ziele klar zu definieren, werden in den jeweiligen Vereinbarungen die Ziele unter Zuhilfenahme SMARTer Kriterien, d.h. Spezifisch, Messbar, Aktivierbar (oder erreichbar), Realistisch und Terminiert, beschrieben, der Weg zur Evaluation skizziert, der Umsetzungszeitraum festgelegt sowie um einen Finanzierungs-/Kostenplan ergänzt.

- Die Schule und die Schulaufsicht verständigen sich - datenbasiert - auf Ziele, die die Schule kurz-, mittel- oder langfristig erreichen will und soll und schließen die entsprechenden Ziel- und Maßnahmevereinbarungen ab; dieses Verfahren lehnt sich an die ohnehin jährlich stattfinden Datenblatt-gestützen Schulentwicklungsgespräche zwischen Schulaufsicht und Schulleitung an. Verschiedene Maßnahmen aus verschiedenen Säulen unterstützen dabei das Erreichen eines Ziels (Fortbildung, Werkzeuge, Materialien, Sachausstattung, Personal usw.).

- Auf Antrag werden die Mittel durch das MBWFK bewilligt und ausgezahlt; das Controlling des Budgets wird dabei gesichert.

- Im Rahmen der jährlichen Datenblattgespräche zwischen Schule und Schulaufsicht wird in der Folge jährlich die Entwicklung an der Schule und die Zielerreichung erörtert und agil nachgesteuert.

1. Welches Prozedere ist für die Erstellung des Schulprogramms seitens der Landesregierung vorgesehen?

Antwort:
Die Erstellung des Schulprogramms ist in § 3 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) geregelt. Danach sind Schulen im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbstständig in der Durchführung des Auftrages der Schule und in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten. Die einzelne Schule gibt sich zur Ausgestaltung ihrer pädagogischen Arbeit und des Schullebens ein Schulprogramm, das sie der Schulaufsichtsbehörde vorlegt. Vor der Beschlussfassung ist der Schulträger zu hören. Das Schulprogramm ist von der Schulkonferenz in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Maßstab für das Schulprogramm und seine Überprüfung sind insbesondere die Bildungs- und Erziehungsziele, wie sie in § 4 SchulG formuliert sind. Dabei sind auch die Auswirkungen von Maßnahmen auf die Schülerinnen und Schüler unter dem Aspekt der Gleichstellung zu dokumentieren.
Die Ziele des Startchancen-Programms und die entsprechenden Zielvereinbarungen fließen in das Schulprogamm der jeweiligen Schulen ein, ersetzen dieses jedoch nicht. Das Startchancen-Programm kann Ressourcen bereitstellen und Impulse geben. Eine Einbindung der Ziele und Maßnahmen aus dem Startchancen-Programm in das Schulprogramm ist sinnvoll und erwünscht. Es ist aber nicht vorgeschrieben.

2. Verfügen alle Startchancenschulen inzwischen abschließend über ein Schulprogramm für das Startchancenprogramm? Falls ja: seit wann? Falls nein: für wie viele Schulen fehlt das Programm aus welchen Gründen?

Antwort:
Seit Februar diesen Jahres haben alle PerspektivSchulen im Startchancen-Programm Gespräche mit der für sie zuständigen Schulaufsicht aufgenommen; für 116 Schulen liegen dem MBWFK (Stand: 07.11.2025) Zielvereinbarungen vor.
Die Datenblätter werden den Schulaufsichten und Schulleitungen jeweils im Oktober eines Jahres zugesandt. Derzeit läuft daher die zweite Runde der Datenblatt-gestützten Schulentwicklungsgespräche unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Startchancen-Programms.

3. Wann und wie wurde das für Säule II maßgebliche Orientierungspapier[1] der Landesregierung den Schulen zur Verfügung gestellt und welche Rolle spielt die Berücksichtigung im Schulprogramm?

Antwort:
Das Orientierungspapier zur Verwendung des Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen (Säule II) wurde als Anlage 3 der Bund-Länder-Vereinbarung zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 veröffentlicht und steht den Schulen mit der Bekanntmachung der BLV im September 2024 zur Verfügung. Zeitgleich wurde es auf der Homepage „PerspektivSchule Kurs 2034 - Das Startchancen-Programm in SH“ veröffentlicht.
Das Orientierungspapier benennt Handlungsfelder, in denen Mittel eingesetzt werden können, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Praxiserfahrungen. Zwei Drittel des Chancenbudgets einer Schule sind gemäß des Orientierungspapiers zu verwenden; ein Drittel steht für schulinterne, freiere Ansätze zur Verfügung. Das Orientierungspapier ist damit eines der zentralen Steuerungsinstrumente im Startchancen-Programm:

- Es macht transparent, welche Art von Maßnahmen gefördert werden können, und sichert damit **Programmqualität** und **Kohärenz** über die Schulen hinweg.

- Es schafft eine **Verknüpfung** zwischen den Zielen des Programms (z.B. Stärkung von Basiskompetenzen, Chancengerechtigkeit, Schul- und Unterrichtsentwicklung) und der Mittelverwendung.

- Es setzt eine **Verbindlichkeit**: Damit wird gewährleistet, dass Mittel zielgerichtet eingesetzt werden - nicht beliebig - und dass die geförderten Maßnahmen einen nachvollziehbaren Bezug zur Programmstrategie haben.

- Gleichzeitig gibt es **Gestaltungsspielraum**: Der Anteil von einem Drittel des Budgets kann von der Schule flexibler eingesetzt werden.

Im Übrigen siehe auch Antwort zu Frage 1).

[1] https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/P/perspektivschulen/perspektivschulen_faq?nn=6a51c4ff-254a-4fcf-9bd9-86c925d7ca0c

4. Welches Prozedere ist für die Auszahlung der Startchancenbudgets seitens der Landesregierung vorgesehen?

Antwort:
Nachdem eine Schule die Ziel- und Maßnahmevereinbarung mit der jeweiligen Schulaufsicht geschlossen hat, kann im MBWFK ein entsprechender Antrag eingereicht werden. Das MBWFK sichert nach Prüfung die Finanzierung der Maßnahme zu und übersendet der antragstellenden Schule eine Finanzierungszusage. Die Schule wird darin gem. § 3 Absatz 2 SchulG bevollmächtigt, zu Gunsten der Schule eine Verpflichtung mit Wirkung für das Land Schleswig-Holstein für den dieser Zustimmung zu Grunde liegendem Zweck bis zur Höhe der bewilligten Kosten einzugehen. Nach Durchführung der Maßnahme bekommt die Schule eine entsprechende Rechnung des Anbieters. Diese Rechnung wird von der Schulleitung überprüft und an das MBWFK übersandt. Dort wird sie mit der Finanzierungszusage abgeglichen und anschließend nach Prüfung direkt an den Anbieter angewiesen.

5. Wann erfolgte die erste Auszahlung im Rahmen der Budgets der Säule II bzw. der Säule III an die einzelnen Startchancenschulen?

Antwort:
Um das Startchancen-Programm in Schleswig-Holstein zügig umzusetzen, erfolgte die erste Auszahlung bereits Mitte Januar 2025. Die mit der Auszahlung verbundenen Ziele und Maßnahmen wurden im Nachgang in der entsprechenden Vereinbarung berücksichtigt.

6. An jeweils wie vielen Startchancenschulen konnten die Budgets der Säule II bzw. der Säule III in 2024 vollständig, teilweise oder gar nicht abgerufen werden?

Antwort:
Im Jahr 2024 wurde die Umsetzung der Säulen II und III vorbereitet und die erforderlichen Verfahren erarbeitet. Die ersten Vereinbarungen wurden Anfang 2025 abgeschlossen, so dass keine Mittel in 2024 abgeflossen sind. Strategische Schulentwicklung erfordert eine umfassende Bestandsaufnahme und Datenanalyse sowie eine fokussierte Ziel- und Maßnahmeplanung.

7. Unter welchen Bedingungen ist es möglich, dass Schulen Personal im Rahmen des Startchancenprogramms beschäftigen, obwohl die Budgets dafür noch nicht ausgezahlt sind?

Antwort:
Die Abrechnung des Personaleinsatzes von externen Trägern erfolgt stets auf Rechnung. Grundlage für eine Auszahlung ist eine bewilligte Ziel- und Maßnahmevereinbarung sowie eine Finanzierungszusage zu einem eingereichten Antrag. Ohne eine solche Bewilligung können keine Personen aus Startchancen-Mitteln beschäftigt werden.

8. Wie wird in solchen Fällen sichergestellt, dass Träger, die die dadurch anfallenden Personalkosten zur Überbrückung bis zur Auszahlung der Budgets vorstrecken, diese Kosten rückwirkend zurückerstattet bekommen?

Antwort:
Die Verträge für bewilligte Maßnahmen fertigt das MBWFK für die Schulen. Bei der Erstellung des Vertrages werden Abrechnungsinteressen des jeweiligen Trägers berücksichtigt. Ohne vertragliche Grundlage darf es zu keiner Beschäftigungsaufnahme seitens eines Trägers kommen.